

GZ: DSB-D054.333/0001-DSB/2014

Sachbearbeiter: Mag. LL.M. Oliver MALSCH

An das  
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

Stellungnahme der Datenschutzbehörde

per E-Mail: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

**Betreff: Stellungnahme der Datenschutzbehörde zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 – ADBG 2007 geändert wird.**

Die Datenschutzbehörde nimmt in o.a. Angelegenheit aus Sicht Ihres Wirkungsbereiches wie folgt Stellung:

Zu § 1a Z 14 iVm § 19:

Es wird darauf hingewiesen, dass das gegenständliche, von der Unabhängigen Dopingkontrolleinrichtung den Sportlern zur Verfügung zu stellende Meldesystem der grundsätzlichen Meldepflicht (Neu- bzw. Änderungsmeldung) an die Datenschutzbehörde gemäß §§ 17 ff des Datenschutzgesetzes 2000 – DSG 2000 unterliegt. Das Vorliegen einer vorabkontrollpflichtigen Datenanwendung ist nicht ausgeschlossen. Auf § 18 Abs. 2 letzter Halbsatz DSG 2000 wird deshalb ausdrücklich hingewiesen. Sollten Datenübermittlungen in einen Drittstaat (bspw. Kanada als Sitz der Welt Anti-Doping Agentur) in Aussicht genommen werden, so wäre hiefür gegebenenfalls ein Genehmigungsbescheid der Datenschutzbehörde einzuholen (§ 13 DSG 2000).

Zu § 19 Abs. 1 Z 8 ist auszuführen, dass von einer Zustimmung im Sinne des § 4 Z 14 DSG 2000 mangels Freiwilligkeit wohl nicht ausgegangen werden kann, weshalb angeregt wird, diese Ziffer ersatzlos zu streichen. Auf die allfälligen Folgen nach § 9 Z 6 DSG 2000 wird hingewiesen.

Zu § 19 Abs. 5 wird darüber hinaus festgehalten, dass das Widerspruchsrecht nach § 28 DSG 2000 nur dann in Betracht kommt, sofern die Verwendung der Daten nicht gesetzlich vorgesehen ist. Da vorliegend eine gesetzliche Verwendung der Daten vorgesehen ist, wird daher angeregt, den Hinweis auf das Widerspruchsrecht ersatzlos zu streichen.

Zu § 19 Abs. 5 ist weiters auszuführen, dass § 6 Abs. 1 Z 5 DSG 2000 bereits festhält, dass Daten nur solange in personenbezogener Form aufbewahrt werden dürfen, als dies für die Erreichung der Zwecke, für die sie ermittelt wurden, erforderlich ist. Der diesbezügliche – inhaltlich identische – Hinweis in § 19 Abs. 5 erscheint daher redundant. Es wird daher angeregt, anstelle dieses allgemeinen Hinweises eine Maximalspeicherfrist festzulegen, um die Vorgabe des § 6 Abs. 1 Z 5 DSG 2000 näher zu präzisieren.

#### Zu § 4 Abs. 6:

Es ist nicht klar, ob die Unabhängige Dopingkontrolleinrichtung von sich aus – das heißt ohne entsprechendes Ersuchen eines Gerichtes oder einer Behörde bzw. eines Sozialversicherungsträgers – Daten übermitteln darf oder nicht. Eine anlasslose Übermittlung steht jedoch in einem nicht unerheblichen Spannungsverhältnis zu § 1 Abs. 2 letzter Satz sowie § 6 Abs. 1 Z 2 DSG 2000. Es wird daher angeregt, eine allfällige Übermittlung nur auf begründetes Ersuchen zu gestatten. Darüber hinaus ist nicht ersichtlich, weshalb hinsichtlich der Übermittlung von Gesundheitsdaten ein – auf den ersten Blick nicht objektivierbarer – Unterschied zwischen Gerichten und anderen Übermittlungsempfängern gemacht wird (vgl. zum Ermittlungsempfänger § 7 Abs. 2 Z 2 DSG 2000).

Auf die grundsätzliche Meldepflicht nach §§ 17 ff DSG 2000 wird auch in diesem Zusammenhang hingewiesen.

#### Zu § 5:

Eingangs ist auch hier auf die grundsätzliche Meldepflicht nach §§ 17 ff DSG 2000 hinzuweisen.

Die (ungerechtfertigte) Aufnahme in den Nationalen Testpool (Abs. 4) stellt einen erheblichen Eingriff in (datenschutzrechtliche) Rechte eines Sportlers dar. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass ein aufgenommener Sportler von seinem (verfassungsgesetzlich gewährleisteten) Recht auf Löschung (§ 1 Abs. 3 Z 2 iVm § 27 DSG 2000) Gebrauch macht. Aus Sicht der Datenschutzbehörde – die im Falle der Weigerung einer Löschung angerufen werden könnte und dann eine Entscheidung zu treffen hätte – sollte jedenfalls klar und nachvollziehbar dargestellt werden, unter welchen Voraussetzungen eine Aufnahme zulässig

- 3 -

ist. Die Wendung „*für die die Abschätzungen gemäß Abs. 2 und 3 im hohen Ausmaß zutreffen*“ lässt keinen verlässlichen Rückschluss darauf zu, weshalb ein Sportler aufgenommen wird. Vielmehr wäre wohl darauf abzustellen, dass ein Sportler die genannten Voraussetzungen im hohen Ausmaß, insbesondere individuell, erfüllt.

Zu § 15a Abs. 3:

Die namentliche Nennung eines Betroffenen stellt einen schwerwiegenden Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz dar. Zwar verkennt die Datenschutzbehörde nicht, dass ein öffentliches Interesse an einer derartigen Information bestehen kann, jedoch stellt sich die Frage, ob mit einer derartigen Information nicht zugewartet werden sollte, bis eine Entscheidung der Unabhängigen Schiedskommission vorliegt. Es ist nämlich denkbar, dass die Unabhängige Schiedskommission eine andere Entscheidung trifft als die Österreichische Anti-Doping Rechtskommission (ÖADR). Eine allfällige Stellungnahme nach Abschluss des Verfahrens vor der ÖADR könnte somit umso schwerer wiegen.

Es wird daher angeregt, diese Bestimmung entweder zu streichen oder ähnlich zu formulieren wie § 4 Abs. 3 (Reaktion auf öffentliche Stellungnahmen des Betroffenen).

Zu § 22b:

Auf die grundsätzliche Meldepflicht gemäß §§ 17 ff DSG 2000 wird sinngemäß auch im Zusammenhang mit der gegenständlichen, einschlägigen Datenverarbeitung durch die Zollbehörden (samt Datenübermittlung an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden) hingewiesen. Eine allfällige Meldung wäre wohl von den Zollbehörden vorzunehmen, weshalb ersucht wird, das Bundesministerium für Finanzen hievon in Kenntnis zu setzen. Auch in diesem Zusammenhang ist auf § 18 Abs. 2 letzter Halbsatz DSG 2000 hinzuweisen.

10. Oktober 2014  
Für die Leiterin der Datenschutzbehörde  
SCHMIDL

|                 |   |  |
|-----------------|---|--|
| Signaturwert    | 8VN561MFXXY0PStLkqnvwozUuKuqkxW0EBpZPfHSEr419jzK<br>TR9KAUdz05OTQgP06uHwyzZuKuqkxW0EBpZPfHSEr419jzK<br>U6/157irQjQOptMEZM7pxsJBjWUmJxT4ZxP77ro74jqGKL9QmfVJa5iq3vvXlhx2Acm<br>nHXIktyjwC8U9yYZPXgqDuEmaG1ZG0PIS+r/Kt2C45XxwTmuGuhxN2nlgMbBpe4US+0<br>8H4sjaWw8+svn8diLo2p1Z2ZzVHjsmo8qLfulh1MT0+FKL7yitUm2E4vjcg/2u4qP<br>Z/olmuSmJv0pUdrZqvrHrvQL560S5VgLjOuKeOhToYBxCR/jtLsgvA581e1eHIJW2M<br>FwQ0Zyw== |  |
|                 | Unterzeichner   | serialNumber=117229306313,CN=Datenschutzbehörde, C=AT  |
|                 | Datum/Zeit-UTC  | 2014-10-13T09:36:27+02:00  |
|                 | Aussteller-Zertifikat   | CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT |
|                 | Serien-Nr.  | 1119505  |
| Hinweis         | Dieses Dokument wurde amtssigniert.   |  |
| Prüfinformation | Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a><br>Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bka.gv.at/verifizierung">http://www.bka.gv.at/verifizierung</a>  |  |